

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 12.05.2016 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.02.2014 beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

#### 1. § 50 „Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum“ erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 47 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 und des § 49 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums. Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 47 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 mit der Erbringung der Leistung.

(4) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

#### 2. § 51 Satz 1 „Vorauszahlungen“ erhält folgende neue Fassung:

Monatlich sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 50 Abs. 1 zu leisten.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Demitz-Thumitz, den 12. Mai 2016

Gisela Pallas  
Verbandsvorsitzende

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.